

Brüssel, den 22. September 2016 (OR. en)

12495/16

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0297 (NLE)

COLAC 71 CFSP/PESC 748

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2016) 42 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 42 final.

Anl.: JOIN(2016) 42 final

12495/16 /pg DE

DGC 1



HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 21.9.2016 JOIN(2016) 42 final

2016/0297 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits

EN EN

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 10. Februar 2014 erließ der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Einleitung von Verhandlungen über ein Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits (das "Abkommen").

Die Verhandlungen wurden am 29. April 2014 aufgenommen und nach sieben Verhandlungsrunden im März 2016 abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 11. März 2016 in Havanna in Anwesenheit der Hohen Vertreterin und des Kommissars für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung paraphiert.

Der Rat wurde in allen Phasen über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und im Rahmen der Gruppe "Lateinamerika und Karibik" (COLAC) und des Ausschusses für Handelspolitik konsultiert. Die Mitgliedstaaten übermittelten vor der Paraphierung des Abkommens ihre Bemerkungen.

Das Europäische Parlament wurde ebenfalls über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Die Kommission und die Hohe Vertreterin sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift vorgelegt werden kann.

Dieser Vorschlag betrifft das Rechtsinstrument für die Unterzeichnung des Abkommens.

2. DAS ABKOMMEN

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba sind derzeit Gegenstand des Gemeinsamen Standpunkts der EU 96/697/GASP vom 2. Dezember 1996. Bei dem Abkommen handelt es sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Kuba. Es schafft einen stabilen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Kuba, der an die Stelle des Ad-hoc-Dialogs und der punktuellen Zusammenarbeit tritt, durch den diese bislang charakterisiert waren. Es wird als Rahmen und Plattform für eine engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Dialog über ein breites Spektrum von Politikbereichen dienen.

Das Abkommen hat die Konsolidierung und Stärkung der Verbindungen zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel auf der Grundlage von gegenseitiger Achtung, Gegenseitigkeit, gemeinsamem Interesse und Achtung ihrer Souveränität zum Ziel. Die Beziehungen werden auf die Unterstützung der Modernisierung der kubanischen Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtet, wobei bilateral und in internationalen Foren im Hinblick auf die Stärkung von Menschenrechten und Demokratie, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Verwirklichung der Ziele für die

nachhaltige Entwicklung zusammengearbeitet wird. Das Abkommen umfasst die wesentlichen Standardklauseln der EU, die Menschenrechtsklausel und die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Ein Verstoß gegen diese Klauseln kann zur Aussetzung des Abkommens führen.

Das Abkommen beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Politischer Dialog (Teil II): Die einschlägigen Bestimmungen betreffen eine Vielzahl von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Kleinwaffen und leichte Waffen, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, schwere Verbrechen von internationalem Belang (unter anderem Fragen des Internationalen Strafgerichtshofs), einseitige Zwangsmaßnahmen (d. h. das US-Embargo), Bekämpfung von Produktion, Handel und Konsum illegaler Drogen, Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und nachhaltige Entwicklung;
- Zusammenarbeit und sektorpolitischer Dialog (Teil III): In diesem Teil wird ein breites
 Spektrum von Bereichen für eine künftige Zusammenarbeit behandelt, unter anderem
 Politik und Recht (Staatsführung und Menschenrechte, Justiz, Sicherheit der Bürger und
 Migration) sowie soziale, ökologische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Fragen.
 Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der regionalen (Lateinamerika und Karibik)
 Integration und Zusammenarbeit;
- Handel und handelspolitische Zusammenarbeit (Teil IV): In diesem Teil wird die konventionelle (WTO-bezogene) Grundlage für den Handel zwischen der EU und Kuba kodifiziert. Darüber hinaus enthält er Bestimmungen über Handelserleichterungen und Zusammenarbeit in Bereichen wie technische Handelshemmnisse und Normen im Hinblick auf bessere Aussichten für engere wirtschaftliche Beziehungen. Er enthält ferner eine Klausel zur geplanten künftigen Entwicklung eines stärkeren Rahmens für Investitionen.

In Teil V (Institutionelle und Schlussbestimmungen) wird ein institutioneller Rahmen festgelegt, der sich aus einem Gemeinsamen Rat und einem Gemischten Ausschuss zusammensetzt. Er enthält ebenfalls eine Bestimmung über die Erfüllung von Verpflichtungen, in der dargelegt ist, welche Maßnahmen zu treffen sind und welches Verfahren anzuwenden ist, falls eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt.

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Das Abkommen sollte an die Stelle des Gemeinsamen Standpunkts 96/697/GASP treten. Parallel zu diesem gemeinsamen Vorschlag wird die Hohe Vertreterin einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 96/697/GASP unterbreiten, wobei davon ausgegangen wird, dass der Rat beide Maßnahmen gleichzeitig annimmt.

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN VORGESCHLAGENEN BESCHLUSS

3.1. Materielle Rechtsgrundlage

Der Gerichtshof hat entschieden¹, dass eine Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, und auf die somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren lassen sich nicht miteinander vereinbaren.

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist.

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher die Artikel 37 EUV, 207 AEUV und 209 AEUV sein.

3.2. Verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist der Erlass eines Beschlusses vorgesehen, mit dem die Unterzeichnung einer Übereinkunft genehmigt wird. Gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV beschließt der Rat einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist. Die GASP ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

3.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlagen des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher die Artikel 37 EUV, 207 AEUV und 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich².

4. NOTWENDIGKEIT DES VORGESCHLAGENEN BESCHLUSSES

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn dies im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie diesem Abkommen vorgesehen (siehe die Artikel 37 EUV, 207 AEUV und 209 AEUV). Darüber hinaus ist der Abschluss des Abkommens erforderlich, um im Rahmen der Politik der Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen, unter anderem in folgenden Bereichen: politischer Dialog, Stärkung der Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität,

_

Rechtssache C-490/10, Parlament/Rat.

² Rechtssache C-377/12, Kommission/Rat.

Handel, Migration, Energie, Umwelt, Klimawandel, Verkehr, Beschäftigung sowie soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.

Das Abkommen muss unterzeichnet werden, bevor es im Namen der Union geschlossen werden kann.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Am 10. Februar 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, mit der Republik Kuba Verhandlungen über ein Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit aufzunehmen.
- 2. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 11. März 2016 erfolgreich abgeschlossen.
- 3. Artikel 86 des Abkommens sieht seine vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor
- 4. Vorbehaltlich seines späteren Abschlusses sollte das Abkommen daher im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Unterzeichnung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens im Namen der Union genehmigt.

2. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die von den Verhandlungsführern des Abkommens benannt wurde(n).

Artikel 3

- 1. Im Einklang mit Artikel 86 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kuba als Ganzes bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- 2. Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident